

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND DEPOTREGLEMENT

## I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) regeln die gegenseitigen rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden (der „Kunde“) und der **Bank von Roll AG** (die „Bank“), soweit zu einem in diesen AGB geregelten Thema keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.

### 1. Bankgeheimnis und Datenschutz

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt grundsätzlich die Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren (Bankkundengeheimnis). Zudem unterliegen die Kundendaten dem schweizerischen Datenschutzrecht. Der Kunde entbindet die Bank, deren Organe, Angestellte, Hilfspersonen und Beauftragte hiermit jedoch in den folgenden Fällen von jeglichen Geheimhaltungspflichten und verzichtet damit auf das Bankkundengeheimnis:

- a) Um die Erfüllung **gesetzlicher, regulatorischer oder staatsvertraglicher Auskunfts- oder Meldepflichten** sicherstellen zu können. Insbesondere ist die Bank im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs (AIA) mit ausländischen Steuerbehörden zur Herausgabe von Bankkundendaten verpflichtet und berechtigt.
- b) Soweit dies zur **Wahrung der Interessen der Bank** erforderlich ist; **namentlich** bei vom Kunden gegen die Bank angedrohten oder eingeleiteten rechtlichen Schritten oder öffentlichen Äusserungen über die Bank, sowie Äusserungen gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands; zur Wiederherstellung des Kundenkontakts nach einem Kontaktabbruch; zur Sicherung oder Durchsetzung von Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden und zur Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter im In- oder Ausland sowie beim Inkasso von Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden im In- und im Ausland.
- c) Im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden im In- und im Ausland erbringt (z.B. Zahlungsverkehr, Kauf und Verkauf sowie Ein- und Auslieferung und Aufbewahrung von Wertschriften bzw. Depotwerten, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Derivat- und OTC-Geschäfte). Die Bank ist dabei gegenüber Drittparteien, welche in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind, zur Offenlegung der Bankkundendaten insoweit berechtigt und auch beauftragt, als dies zur Abwicklung der Transaktion resp. Dienstleistung sowie zur Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Handelspraktiken und Compliance-Standards notwendig oder sinnvoll ist. Verboten Gesetz oder Regulierungen der Bank die Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit einer spezifischen Transaktion oder Dienstleistung, so anerkennt der Kunde, dass die Bank für einen daraus resultierenden Schaden nicht haftbar ist. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank von Korrespondenzbanken vorgängig oder nachträglich zu getätigten Transaktionen zur Offenlegung von Informationen unter anderem bezüglich des Kunden, des wirtschaftlich Berechtigten oder des wirtschaftlichen Hintergrunds der Transaktionen aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet werden kann.**

Sollte die Bank der Offenlegungspflicht mangels Kenntnis der entsprechenden Informationen nicht nachkommen können, verpflichtet sich der Kunde, ihr diese umgehend bekanntzugeben. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe nicht nach, so behält sich die Bank die Nichtausführung der Transaktion ausdrücklich vor.

Die **Bank haftet nicht** für Schäden, die aus einer dieser Ziffer entsprechenden Offenlegung von Bankkundendaten resultieren. Der Schutz von Bankkundendaten, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem anwendbaren ausländischen Recht. Der Kunde anerkennt, dass die Bankkundendaten im Ausland nicht dem schweizerischen Bankkundengeheimnis unterliegen. Der Kunde bestätigt sodann, die von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking) zur Verfügung gestellten und bei der Bank erhältlichen „Informationen der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften“ zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Bank bearbeitet Bankkundendaten im Rahmen ihrer Aufgaben für eigene oder gesetzlich vorgeschriebene Zwecke. Dazu gehören beispielsweise Marketing, Marktforschung, Statistik und Planung, Produkteentwicklung und Geschäftsentscheide betreffend die Bank oder den Kunden sowie die Geldwäscherei- und die Betrugsbekämpfung.

Die Bank ist auch berechtigt, Kundendaten, öffentlich zugängliche Daten sowie Daten Dritter zur Erstellung von Kundenprofilen zu nutzen, die es ihr erlauben, ihren Kunden Beratung, Produkte sowie Informationen anzubieten, welche auf die individuelle Situation der Kunden passen. Die Personendaten und die Kundenprofile verbleiben bei der Bank. Der Kunde anerkennt, dass Personendaten auch nach der Beendigung der Bankbeziehung aus regulatorischen Gründen bei der Bank verbleiben. Vorbehältlich regulatorischer Vorschriften kann die Bank auf Wunsch des Kunden die Personendaten und Kundenprofile und Kopien davon löschen resp. vernichten oder an den Kunden retournieren.

Die jeweils aktualisierten Grundsätze über die Bearbeitung von Personendaten durch die Bank sind im Internet unter <http://bankvonroll.ch/Rechtliche-Hinweise-Datenschutzbestimmungen> oder unter diesem QR-Code publiziert.



## 2. Mitteilungspflicht und Verfügungsberechtigung

Der Kunde hat der Bank alle von der Bank verlangten Angaben (insbesondere Name oder Firma, Sitz- oder Wohnsitz-Adresse, Steuerdomizil(e), Kontakt- und Korrespondenzangaben, Nationalität(en)), Belege und Erklärungen (z.B. Ausweiskopie, Wohnsitzbescheinigung) vollständig und der Bank korrekt mitzuteilen resp. auszuhändigen. Dies gilt in Bezug auf Informationen betreffend den Kunden selbst, aber auch seine Bevollmächtigten und Vertreter, die wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und weitere an der Bankbeziehung beteiligte Personen. Änderungen dieser Informationen sowie den Widerruf von erteilten Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen hat der Kunde der Bank unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen (inklusive Erneuerung der entsprechenden Nachweise und Belege). Gegenüber der Bank haben ausschliesslich die ihr übermittelten Vollmachten und Unterschriftenproben bis zum Erhalt eines Widerrufs oder einer Änderungsmitteilung in schriftlicher Form Gültigkeit. Dies gilt ungeachtet anderslautender Handelsregister-eintragungen oder Veröffentlichungen in der Schweiz oder im Ausland.

## 3. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt und zugestellt, wenn sie von der Bank an die letzte vom Kunden der Bank bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt im Zweifelsfall vermutungsweise das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für allfällige Schäden, die sich aus der durch den Kunden erteilten Korrespondenzanweisung ergeben könnten. Der Kunde hat zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, dass die Bank, unter Vorbehalt anderslautender ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarungen, nicht verpflichtet ist, ohne besonderen Auftrag des Kunden Verwaltungshandlungen vorzunehmen. Für eine spezielle Korrespondenzanweisung wird jährlich eine Gebühr in Rechnung gestellt und dem Konto belastet.

Sofern der Kunde mit der Bank einen Online-Vertrag (BvRO-Vertrag) und damit eine Vereinbarung über die elektronische Kommunikation abgeschlossen hat, gelten Mitteilungen als dem Kunden zu- bzw. bereitgestellt, sobald sie für den Kunden erstmalig elektronisch verfügbar sind. Für Verzögerungen beim Abruf von durch die Bank elektronisch bereitgestellten Mitteilungen, ist die Bank nicht verantwortlich.

## 4. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Betrug, etc. verhindern können und trifft die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen. So sind zum Beispiel alle Codes und sonstigen Login-Daten geheim zu halten, um einen Missbrauch zu verhindern. Schäden, die auf einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Kunden beruhen, sind vom Kunden zu tragen. Die Bank trifft angemessene Massnahmen, um Fälschungen oder Legitimationsmängel zu erkennen und zu verhindern. Verletzen die Bank, ihre Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Beauftragte dabei die

geschäftsbliche Sorgfalt, übernimmt die Bank den daraus eingetretenen Schaden. Liegt keine Pflichtverletzung der Bank, ihrer Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Beauftragten vor, so trägt der Kunde den infolge eines Legitimationsmangels entstandenen Schaden. Nach dem Tod des Kunden kann die Bank Legitimationsdokumente (z.B. einen Erbschein oder ein Willensvollstreckerzeugnis) verlangen, um festzustellen, wer verfügungs- und auskunftsberechtigt ist. Von fremdsprachigen Dokumenten kann die Bank zudem eine amtlich beglaubigte Übersetzung einfordern. Die Kosten für die Vorlage von Legitimationsdokumenten und Übersetzungen trägt derjenige, der aus ihnen eine Berechtigung ableiten möchte.

## 5. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über eine mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter zu informieren. Unterlässt er dies, oder ist der Kunde selbst nicht handlungsfähig, so trägt der Kunde jeden Schaden, der aus der mangelnden Handlungsfähigkeit seiner Person oder eines für ihn handelnden Dritten entsteht, es sei denn, die Bank, ihre Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Beauftragten haben die geschäftsbliche Sorgfalt verletzt.

## 6. Übermittlungsfehler und Systemausfälle

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, E-Mail oder anderen elektronischen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, oder aufgrund rechtswidriger Eingriffe oder anderer Störungen sowie Überlastungen und Unterbrüchen jeglicher Ursache von Fernkommunikationsmitteln und Systemen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank, ihre Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Beauftragten die geschäftsbliche Sorgfalt angewendet haben.

## 7. Benützung E-Mail und Telefon zur Übermittlung von Aufträgen

Der Kunde, welcher die Bank im Rahmen der Bankbeziehung ausdrücklich zur Entgegennahme von Aufträgen per E-Mail und Telefon ermächtigt, nimmt zur Kenntnis, dass bei der Benutzung dieser Übermittlungssysteme erhebliche Gefahren und Risiken bestehen, insbesondere unvollständige, verstümmelte oder fehlerhafte Übermittlung, Verlust, Modifikation, Missbrauch, Verspätung, Missverständnisse oder Doppelausführung. Die Folgen und Schäden, die aus der Verwendung derartiger Übermittlungssysteme entstehen, trägt vollumfänglich der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

Mit den vorerwähnten Übermittlungssystemen übermittelte Aufträge genießen bankseitig keine speziellen Bearbeitungsprioritäten. Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass dies insbesondere bei zeitsensitiven Börsenaufträgen zur Nicht- oder zur verspäteten Ausführung mit entsprechenden Verlusten oder entgangenen Gewinnen führen kann. Die Bank lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

## 8. Kommunikation und Telefonaufzeichnung

Die Bank ist ermächtigt, via Post, Telefon und elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail, Fax, SMS,) an die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten sowie der Bank explizit preisgegebenen Nutzer-Adressen zu kommunizieren.

Der Kunde anerkennt, dass unverschlüsselte E-Mails und andere ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle gegen den unbefugten Zugriff von Drittpersonen nicht gesichert sind und dass sich daraus entsprechende Risiken ergeben. Die Bank empfiehlt dem Kunden daher, verwendete Geräte und Software jederzeit fachgerecht gegen elektronische Angriffe und Benutzung durch Unbefugte zu schützen sowie **sensitive Informationen, Instruktionen und buchungsrelevante Informationen der Bank nicht über unverschlüsselte E-Mails oder andere ungeschützte Kommunikationskanäle zu übermitteln**, sondern nur via Fax, Secure Mail der Bank, Telefon, Post bzw. Kurier und die ausgeführten Transaktionen unverzüglich zu kontrollieren.

Resultiert aus der Nutzung der genannten Kommunikationskanäle ein Schaden, so haftet die Bank nur, wenn sie, ihre Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Beauftragten nicht die geschäftsbliche Sorgfalt angewendet haben. Es besteht insbesondere keine Pflicht der Bank, vom Kunden oder einem Bevollmächtigten an die Bank übermittelte Instruktionen und Informationen mit anderen Instruktionen und Informationen des Kunden zu vergleichen. Ferner übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Geräte und Software des Kunden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank zwecks Kontrolle der Echtheit oder des Inhalts von Anweisungen oder anderen mündlichen Mitteilungen seitens des Kunden oder seitens von Drittpersonen sowie zum Zweck der Qualitätssicherung, der Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben und zu Beweis Zwecken sämtliche Telefongespräche zwischen ihren Organen, Angestellten, Hilfspersonen und Beauftragten einerseits und dem Kunden, seinen Beauftragten oder anderen Drittpersonen andererseits aufzeichnen kann. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten behält sich die Bank vor, diese Aufzeichnungen als Beweismittel zu verwenden.

## 9. Ausführung von Aufträgen, Hinweispflicht des Kunden, Einwilligung in OTC-Handel

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter, insbesondere verspäteter, Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall vom Kunden vorgängig auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden. Die Haftung der Bank ist sodann in jedem Fall im gesetzlich maximal zulässigen Umfang auf den direkt vom Kunden erlittenen Schadensbetrag beschränkt. **Ausgeschlossen ist die Haftung der Bank für indirekte Schäden oder Folgeschäden.**

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind. Die Bank hat das Recht, irrtümliche Buchungen rückgängig zu machen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank Aufträge zur Investition in Finanzinstrumente ausserhalb eines Handelsplatzes ausführt (Over-the-Counter – OTC).

## 10. Reklamationen der Kunden

Der Kunde benachrichtigt die Bank unverzüglich, wenn er Mitteilungen (inklusive betreffend die Ausführung von Aufträgen), Anzeigen oder Auszüge, die ihm zugestellt werden sollten, nicht erhalten hat. Bei Erhalt hat der Kunde diese auf Richtigkeit zu prüfen und bei Einwänden und Reklamationen unmittelbar, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen, diese der Bank mitzuteilen.

Hat der Kunde eine zu erwartende Anzeige oder Mitteilung nicht erhalten, oder wurde ein Auftrag nicht ausgeführt, so läuft die Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem ihm diese Mitteilung resp. Ausführung des Auftrages im ordentlichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen. Erhält die Bank keine Reklamation oder Einwendung in schriftlicher Form, so sind die von ihr getätigten Transaktionen sowie die Kontoauszüge und andere Mitteilungen als vom Kunden genehmigt zu betrachten. Der Kunde trägt den aus verspäteter Beanstandung resultierenden Schaden.

## 11. Beschränkungen von Dienstleistungen, Liquidation oder befreiende Hinterlegung von Vermögenswerten

Die Bank behält es sich vor, Dienstleistungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise zu beschränken, wenn dies der Bank nach eigenem Ermessen zur Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Vorgaben, zur Erfüllung der geschäftsüblichen Sorgfalt oder zur Gewährleistung einer einwandfreien Geschäftsführung notwendig erscheint. Insbesondere kann die Bank die Konto- und Depotbeziehung sperren, Aufträge des Kunden oder Dritter jeglicher Art nicht oder nicht sofort ausführen sowie die Entgegennahme von Vermögenswerten oder Gutschriften verweigern.

Können hinterlegte Vermögenswerte oder Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr bei der Bank verwahrt werden, oder wird die Geschäftsbeziehung gekündigt, so ist der Kunde verpflichtet, der Bank auf erste Anfrage hin mitzuteilen, wohin die Vermögenswerte und Guthaben transferiert werden sollen. Unterbleibt diese Mitteilung des Kunden auch nach einer von der Bank angesetzten Frist, ist die Bank berechtigt, die Vermögenswerte und Guthaben physisch auszuliefern oder die Vermögenswerte zu liquidieren und den Erlös zusammen mit den noch vorhandenen Guthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von der Bank bestimmten Währung an die letzte bekannte Zustelladresse des Kunden zu versenden. Alternativ kann die Bank die Guthaben und Vermögenswerte bzw. den Liquidationserlös auch auf Kosten des Kunden befreiend gerichtlich oder aussergerichtlich bei einem von der Bank nach freiem Ermessen gewählten Verwahrer hinterlegen.

## **12. Pfand- und Verrechnungsrecht**

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils im Namen des Kunden oder in eigenem Namen, aber für Rechnung des Kunden, entweder bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung bestehenden oder zukünftigen Ansprüche, ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten sowie für mögliche Schadloshaltungs- bzw. Befreiungsansprüche der Bank, insbesondere wenn die Bank im Zusammenhang mit für den Kunden getätigten Transaktionen oder für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten Dritter (einschliesslich Emittenten, Liquidatoren, Sachwaltern, Konkursverwaltern, Institutionen und Behörden) in Anspruch genommen wird. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Die Bank wird die Verwertung normalerweise vorgängig ankündigen. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

## **13. Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Steuern und Abgaben**

Rechnungsabschlüsse und Gutschriften bzw. Belastungen der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze oder andere Belastungen jederzeit, namentlich bei geänderten Marktverhältnissen, abzuändern (einschliesslich der Einführung von Negativzinsen auf Guthaben) und dem Kunden hiervon in geeigneter Weise Kenntnis zu geben. In begründeten Einzelfällen kann die Abänderung vorab erfolgen. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistungen zur Verfügung.

Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Bank für den Kunden bei oder von der Bank erhoben werden oder welche aufgrund von Schweizer Recht, Staatsverträgen oder vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z.B. FATCA) einbehalten werden müssen, sowie die dabei anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden resp. können auf diesen überwält werden.

## **14. Fremdwährungskonten**

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Land der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen Beschränkungen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten.

Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich am Sitz der Bank durch Verschaffung einer Gutschrift im Land der Währung bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank.

## **15. Gutschrift und Belastung von Zahlungen in Fremdwährung**

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizerfranken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

## 16. Nutzung Bank von Roll Online Dienstleistungen

BvRO bezeichnet die E-Banking-Dienstleistungen der Bank. Der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter ("BvRO-Benutzer") kann die betreffende Geschäftsbeziehung über BvRO einsehen. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung ihres Dienstleistungsangebotes vor.

**Zugang:** Ist die BvRO-Geschäftsbeziehung zustande gekommen, erhält der BvRO-Benutzer Zugang zu BvRO. Der technische Zugang des BvRO-Benutzers erfolgt auf einer Website der Bank mittels des von ihm selbst gewählten Providers via Internet und einem separaten Loginverfahren.

Zugriff auf die BvRO-Dienstleistungen erhält, wer sich durch Eingabe der persönlichen Legitimationsmittel korrekt legitimiert hat. Die Bank kann die Legitimationsmittel jederzeit ergänzen, ändern oder ersetzen.

Der BvRO-Benutzer ist verpflichtet, das erste ihm von der Bank mitgeteilte Passwort für das Authentisierungsgerät beim ersten Gebrauch und später regelmässig zu ändern. Aus Sicherheitsgründen ist ein Passwort zu wählen, das mit dem Vertragsinhaber nicht in Verbindung gebracht werden kann. Insbesondere das eigene Geburtsdatum oder die eigene Telefonnummer dürfen nicht verwendet werden.

Wer sich gemäss dem obgenannten Abschnitt legitimiert, gilt gegenüber der Bank als berechtigt zur Benützung von BvRO. Die Bank darf den so legitimierten BvRO-Benutzer, ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung und unabhängig von seinem internen Rechtsverhältnis zum Kunden sowie ungeachtet anderslautender Bestimmungen auf den Unterschriftendokumenten der Bank, sämtliche BvRO-Dienstleistungen in Anspruch nehmen lassen, welche im BvRO-Vertrag unterzeichnet und vereinbart worden sind.

Die Bank ist indessen berechtigt, jederzeit und ohne Angaben von Gründen die Ausführung von BvRO-Dienstleistungen abzulehnen oder vom BvRO-Benutzer andere Legitimationsmittel (Unterschrift, persönliche Vorsprache) zu verlangen.

**Sorgfaltspflichten des BvRO-Benutzers:** Der BvRO-Benutzer ist verpflichtet, Passwort und Authentisierungsgerät getrennt voneinander aufzubewahren und geheim zu halten, sowie gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf das Passwort nach seiner Änderung nicht aufgezeichnet werden. Der BvRO-Benutzer trägt sämtliche Folgen, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner Legitimationsmittel ergeben.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis von einem der vorgenannten Legitimationsmittel gewonnen haben, so hat der BvRO-Benutzer das betroffene Legitimationsmittel unverzüglich zu ändern. Vor der E-Banking-Sitzung hat der BvRO-Benutzer den Webbrowser neu zu öffnen und keine zusätzlichen Verbindungen offen zu halten. Der BvRO-Benutzer ist verpflichtet, niemals über Links in E-Mails oder auf Websites von Dritten auf die E-Banking-Website der Bank zu gelangen.

Während einer E-Banking-Sitzung hat der BvRO-Benutzer die Authentizität der Website und Verschlüsselung zu überprüfen (z.B. mittels Doppelklick auf das Schlosssymbol in der Statuszeile des Webbrowsers). Der BvRO-Benutzer hat zudem Fehlermeldungen und Warnhinweise zu beachten und im Zweifelsfall unverzüglich die Bank zu kontaktieren. Der BvRO-Benutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Nach der E-Banking-Sitzung hat sich der BvRO-Benutzer korrekt mit der dafür vorgesehenen Funktion "Logout" auszuloggen. Temporäre Internetdateien im Webbrowser sind jedes Mal zu löschen.

Der BvRO-Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die aus der Benutzung des Internets entstehen, durch den Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen, insbesondere durch den permanenten Update seiner eigenen Systeme sowie durch Einsatz geeigneter Anti-Viren-Programme und einer persönlichen Firewall) zu minimieren. Im Weiteren ist der BvRO-Benutzer verpflichtet, nur mit standardisierter Software zu arbeiten.

Sicherheit Bank von Roll Online: Aufgrund der bei BvRO eingesetzten Verschlüsselung ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundendaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen, dem neusten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Bank- wie auf Kundenseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Der Computer bzw. das Netzwerk des BvRO-Benutzers sind Teil des BvRO-Systems. Diese befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden. Ungeachtet aller Sicherheitsvorkehrungen kann die Bank keine Verantwortung für das Endgerät übernehmen, da dies unter anderem aus technischer Sicht nicht möglich ist (vgl. dazu auch die nachfolgenden Abschnitte).

Der BvRO-Benutzer nimmt insbesondere folgende Risiken zur Kenntnis und akzeptiert diese als seine eigenen Risiken:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z.B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte, Filetransfers, Zero-Day-Lücken und nicht zeitnah gepatchte Systeme etc.), wobei es dem BvRO-Benutzer obliegt, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und diese umzusetzen.
- Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich Computerviren auf dem Computer ausbreiten, wenn Kontakt mit der Aussenwelt besteht, sei es über Computernetze (z.B. Internet) oder Datenträger (USB-Sticks, externe Festplatten). Es obliegt dem BvRO-Benutzer, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und diese umzusetzen.
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch den Internet-Provider kann niemand ausschliessen, d.h. der Provider kann nachvollziehen, wann der BvRO-Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internets unbemerkt Zugang zum Computer des BvRO-Benutzers verschafft.
- Die Betriebsbereitschaft des Internets kann nicht gewährleistet werden. Insbesondere ist es möglich, dass Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen, rechtswidrige Eingriffe des Netzes, Überbelastung des Netzes, mutwillige Verstopfungen der elektronischen Zugänge durch Dritte, Unterbrüche oder andere Unzulänglichkeiten seitens der Netzbetreiber auftreten können.

Es ist wichtig, dass der BvRO-Benutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.

**Haftung der Bank:** Im Falle des Zugangs durch einen unberechtigten Dritten befreit der BvRO-Benutzer die Bank von jeglicher Haftung, wenn der Authentisierungsprozess mit den vorgängig erwähnten Legitimationsmitteln ordentlich abgeschlossen wurde.

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr über BvRO übermittelten Daten. Insbesondere gelten die Angaben über Konten und Depots (Saldi, Auszüge etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen als vorläufig und unverbindlich. Bei Anwendung der üblichen Sorgfalt besteht keine Haftung der Bank für entstandene Schäden des BvRO-Benutzers. Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für das Endgerät des BvRO-Benutzers oder den technischen Zugang zu den BvRO-Dienstleistungen sowie für allfällige dafür notwendige Software.

Der Erbringung von BvRO-Dienstleistungen erfolgt über ein offenes Netz (Internet) und über Telekommunikationseinrichtungen. Die Bank schliesst die Haftung für sämtliche Schäden, die aus deren Benützung entstehen, im gesetzlich maximal zulässigen Umfang aus. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für Schäden an der Ausrüstung des BvRO-Benutzers oder den darin gespeicherten Daten infolge technischer Unzulänglichkeiten und Störungen, Überlastungen, Unterbrüche (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten), Verzögerungen, Übermittlungsfehler des Netzes oder der Telekommunikationseinrichtungen sowie infolge unerlaubter Manipulationen und anderer unerlaubter Eingriffe in die Installationen des Netzes und der Telekommunikationseinrichtungen.

Die Bank haftet nicht für die Folgen von Störungen, Unterbrüchen und Verzögerungen, insbesondere in der Verarbeitung, im BvRO-Betrieb es sei denn, es treffe sie ein schweres Verschulden. Die Bank ist im Falle von Sicherheitsrisiken berechtigt, jederzeit das BvRO zum Schutz des BvRO-Benutzers und der Bank bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Für einen aus diesem Unterbruch allfällig resultierenden Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Kunden aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist im gesetzlich maximal zulässigen Ausmass ausgeschlossen. Bei leichtem Verschulden übernimmt die Bank keine Haftung für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden.

**Bank von Roll Online Archiv:** Das Bank von Roll Online Archiv ("BvROA") ist eine Funktion von BvRO, welche dem Benutzer die Abfrage von Buchungsbelegen und Auszügen als PDF-Dokumente über das Internet ermöglicht. Die Belege werden einmal täglich in das BvROA gestellt. Die Belege gelten dem BvRO-Benutzer in dem Zeitpunkt als ordnungsgemäss zugestellt, in welchem sie durch die Bank im BvROA elektronisch zum Abruf zur Verfügung gestellt sind. Der BvRO-Benutzer anerkennt ausdrücklich, dass die Bank durch oben gewählte Zustellungsart ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflicht gegenüber dem BvRO-Benutzer erfüllt hat. Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für allfällige Schäden, die sich aus der obigen Korrespondenzanweisung ergeben könnten. Die elektronischen Bankdokumente und -belege werden jeweils während einer Frist von maximal zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der Zustellung im Dokumenteneingang von BvROA zur Verfügung gehalten. BvROA eignet sich daher nicht zur langfristigen Aufbewahrung von elektronischen Belegen. Dem BvRO-Benutzer wird empfohlen, die Belege auf eigene Datenträger zu übertragen.

## **17. Wechsel, Checks und andere Papiere**

Die Bank hat das Recht, die Einlösung eines Wechsels, Checks oder bestimmter Checks nach ihrem freien Ermessen abzulehnen. Hat die Bank ihr vorgelegte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere diskontiert oder dem Kunden gutgeschrieben, kann sie dem Kunden die entsprechenden Beträge zurückbelasten, soweit das anschliessende Inkasso fehlschlägt. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Wechsel oder Checks nachträglich als gestohlen, abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben alle Zahlungsansprüche inkl. Nebenforderungen, die sich aus diesen Papieren ergeben, gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bei der Bank.

## **18. Gemeinschaftliche Geschäftsbeziehung mit Solidarität der Inhaber (Gemeinschaftsbeziehung; Oder-Beziehung)**

Jeder (Mit-)Inhaber einer Gemeinschaftsbeziehung (auch: Oder-Beziehung) ist berechtigt, allein und unbeschränkt über die hinterlegten Depotwerte/Sachen, Kontoguthaben und andere Werte oder Ansprüche der Gemeinschaftsbeziehung zu verfügen. Insbesondere kann er diese verpfänden, zusätzliche Dienstleistungen vereinbaren oder beenden, Weisungen und Genehmigungen aller Art und Vollmachten an Dritte erteilen und aufheben, Zeichnungsrechte festlegen und ändern, die Geschäftsbeziehung mit Wirkung für alle Inhaber auflösen sowie generell alle Rechte entsprechend eines Einzelkonto-/Einzeldepot-Inhabers wahrnehmen.

Ohne anderslautende Weisung werden Zahlungseingänge zu Gunsten eines einzelnen Inhabers auch dem Gemeinschaftskonto gutgeschrieben. Jeder Mitinhaber haftet der Bank für allfällige Kredite und sonstige Forderungen der Bank aus der Gemeinschafts-beziehung solidarisch.

Verstirbt ein Mitinhaber, so wird das Vertragsverhältnis ausschliesslich mit dem/den verbleibenden Mitinhaber/n und bestehenden Bevollmächtigten fortgesetzt, wobei das Verfügungsrecht über sämtliche Guthaben und Werte und die vorgenannten Rechte dem/n verbleibenden Mitinhaber/n allein zusteht. Dessen ungeachtet haften die Erben des Verstorbenen solidarisch mit dem/n verbleibenden Inhaber/n für die im Zeitpunkt des Todes bestehenden Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung.

Auf Anfrage eines rechtsgültig ausgewiesenen gesetzlichen oder eingesetzten Erben des verstorbenen Mitinhabers ist die Bank ermächtigt, über diese Bankbeziehung bis und mit Todestag Auskunft zu geben und namentlich auch den Namen des/r überlebenden Mitinhaber/s und allfälliger Bevollmächtigter bekannt zu geben.

Die vorstehenden Bestimmungen regeln ausschliesslich die Rechtsbeziehung der Inhaber zur Bank, ungeachtet der internen Verhältnisse, namentlich der Eigentumsrechte, unter den Mitinhabern oder zwischen diesen und ihren Rechtsnachfolgern.

## **19. Geschäftsbeziehung mit kollektiver Verfügungsberechtigung (Kollektivbeziehung; Und-Beziehung)**

Die unter einer Kollektivbeziehung (auch: Und-Beziehung) bei der Bank jeweils bestehenden Guthaben und Werte jeder Art stehen gemäss Gesetz oder Vertrag im Gesamteigentum der Inhaber. Die Inhaber einer Kollektivbeziehung sind nur gemeinsam berechtigt, über die hinterlegten Werte/Sachen, Kontoguthaben und anderen Ansprüche zu verfügen, insbesondere auch sie zu verpfänden, zusätzliche Dienstleistungen zu vereinbaren sowie Weisungen und Genehmigungen aller Art zu erteilen.

Bevollmächtigte (Zeichnungsberechtigte) hinsichtlich dieser Bankbeziehung können nur mit Zustimmung und der Unterschrift sämtlicher Mitinhaber festgelegt und geändert werden. Hingegen kann jeder Inhaber und jeder einzelne Erbe eines verstorbenen Inhabers jederzeit eine früher erteilte Vollmacht widerrufen.

Für allfällige Kredite und sonstige Forderungen der Bank aus dieser Bankbeziehung haften die Mitinhaber solidarisch. Jeder Inhaber einer Kollektivbeziehung ist berechtigt, jederzeit allein über die Bankbeziehung bei der Bank Auskünfte jeder Art zu verlangen. Verstirbt ein Mitinhaber, tritt dessen Erbe bzw. Erbengemeinschaft in die Rechte des verstorbenen Inhabers ein. Der verbleibende Mitinhaber und die Zeichnungsberechtigten können nur nach Regelung der Erbschaft des Verstorbenen und Vorlage entsprechender Nachweise über die Guthaben und Werte verfügen.



Sollte einer der Mitinhaber oder ein Rechtsnachfolger eines solchen der Bank die Befolgung der Verfügung der übrigen Mitinhaber und/oder der Zeichnungsberechtigten ausdrücklich untersagen, so darf die Bank nur noch den übereinstimmenden Verfügungen sämtlicher Mitinhaber bzw. deren Rechtsnachfolger Folge geben. Die vorstehenden Bestimmungen regeln ausschliesslich die Rechtsbeziehung der Inhaber zur Bank, ungeachtet der internen Verhältnisse unter den Inhabern oder zu ihren Rechtsnachfolgern.

## **20. Kündigung der Geschäftsbeziehungen**

Die Bank und der Kunde können die Geschäftsbeziehung jederzeit per sofort oder auf einen späteren Termin kündigen. Die Bank behält sich insbesondere vor, zugesagte oder benützte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Abmachungen. Für Geschäfte, die im Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung noch laufen, gelten weiterhin die vorliegenden AGB.

## **21. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen**

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

## **22. Vorbehalt besonderer Bestimmungen**

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch alle von der Bank erlassene Reglemente, Bestimmungen und Tarife. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die jeweiligen Reglemente und Usancen, für Dokumentargeschäfte die von der Internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentarakkreditive und für das Inkasso- und Diskontgeschäft sowie die von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking) aufgestellten allgemeinen Bestimmungen.

## **23. Steuerangelegenheiten und Länderrestriktionen**

Dem Kunden bzw. dem wirtschaftlich Berechtigten obliegt die Erfüllung seiner Steuerpflichten für die bei der Bank verwalteten Vermögenswerte. Die Bank trifft diesbezüglich keinerlei Pflichten. Dem Kunden ist bekannt, dass der Besitz bestimmter Vermögenswerte steuerliche Konsequenzen haben kann, unabhängig von seinem steuerlichen Wohnsitz.

Die Bank betreibt keine Rechts- oder Steuerberatung und übernimmt keinerlei Haftung für steuerliche oder rechtliche Folgen von Anlagen, Produkten oder Dienstleistungen. Die Bank fordert den Kunden bzw. über diesen den wirtschaftlich Berechtigten auf, für diese Fragen einen kompetenten Spezialisten zu Rate zu ziehen.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Bank auch keine Verantwortung für mögliche Länderrestriktionen übernimmt. Der Kunde ist selbst verantwortlich dafür, sich über allfällige für den Kunden geltende Länderrestriktionen zu informieren.

## **24. Auslagerung von Einzelaktivitäten**

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z.B. Zahlungsverkehr, Wertschriftenabwicklung, Compliance, IT sowie Verwaltungs- und Verarbeitungstätigkeiten) ganz oder teilweise auszulagern. Der Bank und ihren Service Providern ist es erlaubt Personendaten der Bankkunden oder Angestellten zu bearbeiten. Die Bank unternimmt entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, um die Daten zu schützen. Wird eine Dienstleistung an einen Anbieter im Ausland ausgelagert, so übermittelt die Bank nur Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Kunden erlauben, soweit die Daten nicht ohnehin im Rahmen von Transaktionen oder Dienstleistungen mit Auslandsbezug entsprechend Ziff. 1 ins Ausland übermittelt werden.

## 25. Leistungen von Dritten und an Dritte

Die Bank offeriert ihren Kunden auch Produkte von Drittanbietern. Für die Vertriebstätigkeit und die damit verbundenen Leistungen kann die Bank von den Produkthanbietern Entgelte oder andere geldwerte Leistungen, wie Vertriebsentschädigungen o.ä. erhalten. Diese stehen als Entschädigung des Vertriebsaufwands ausschliesslich der Bank zu.

Sollte die Bank Kommissionen oder ähnliche Entschädigungen von Dritten erhalten, variiert der entsprechende Betrag je nach Art des Produktes. Folgende Grössenordnungen kommen dabei zur Anwendung (jährlich wiederkehrend, in Prozent des Anlagevolumens): Geldmarktfonds: 0 % bis 0.25 %, Obligationenfonds 0 % bis 1 %, Aktienfonds 0 % bis 1.5 %, alternative Anlagenfonds 0 % bis 1,75 %, strukturierte Produkte 0 % bis 2 %.

Bei der Vermögensverwaltung variiert die Höhe der Entschädigungen von Dritten zwischen 0 % bis 0.7 %, wobei abhängig von der gewählten Anlagestrategie folgende maximalen Entschädigungen resultieren: Einkommen: 0.5 %; Kapitalerhalt: 0.6 %; Ausgewogen: 0.7 %; Wachstum: 0.8 %; Aktien: 0.8 %. Wünscht der Kunde ein sogenanntes Spezialmandat innerhalb der Vermögensverwaltung, so variiert die Höhe der Entschädigungen von Dritten zwischen 0 % bis 2.0 %.

Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung variiert die Höhe der Entschädigungen von Dritten von 0 % bis 2.0 % (gilt für sämtliche Anlagestrategien).

Der Kunde ermächtigt die Bank ausserdem, selber Retrozessionen oder andere Leistungen an Dritte zu entrichten. Insbesondere kann die Bank verpflichtet sein, Kommissionen an Dritte (z.B. unabhängige Vermögensverwalter) zu bezahlen. Sollte die Bank Kommissionen an Dritte entrichten, variiert der entsprechende Betrag je nach Art des Produktes. Folgende Grössenordnungen kommen zur Anwendung (jährlich in Prozent des Anlagevolumens): Geldmarktfonds 0 % bis 0.3 %, Obligationenfonds bis 1.25 %, Aktienfonds bis 1.25 %, alternative Anlagenfonds 0 % bis 2%, „Asset Allocation“ Fonds 0 % bis 1.25 % und strukturierte Produkte 0 % bis 2 %. Kundinnen und Kunden haben jederzeit das Recht zu erfahren, wie hoch die effektiv erhaltenen Beträge der Retrozessionen im Zusammenhang mit ihren Anlagen tatsächlich waren.

Im Rahmen von Zertifikatslösungen im Sinne einer kollektiven Kapitalanlage zur Abdeckung von spezifischen Anlagethemen kann die Bank als Vermögensverwalter agieren und eine Entschädigung von 0 % bis 1.75 % erhalten.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden bzw. damit die Interessen des Kunden bei Konflikten angemessen berücksichtigt werden, trifft die Bank entsprechende organisatorische Massnahmen.

## 26. Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde ist verpflichtet, seine Adress- oder Namensänderung umgehend schriftlich der Bank mitzuteilen (vgl. Ziff. 2). Bei einer Nachrichtenlosigkeit bleiben seine Rechte vollumfänglich gewahrt, und es wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies nach Ermessen der Bank im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt. Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank die daraus entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte belasten.

## 27. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden vorbehältlich einer speziellen Vereinbarung frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren im Zusammenhang mit der Kontobeziehung ist Zürich 1, Schweiz. Die Bank hat auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

## 29. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank treten am 01. Juli 2025 in Kraft.

## **II. Depotreglement**

Dieses Depotreglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) für die Verwahrung und Verwaltung von Werten (Rechten und Sachen), welche die Bank von Roll AG (die "Bank") vom Kunden (der „Kunde“) in ein Depot übernimmt (die "Depotwerte"). Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gilt dieses Depotreglement ergänzend.

### **1. Entgegennahme von Depotwerten**

Die Bank übernimmt in der Regel folgende Depotwerte:

- a) Wertrechte, Wertpapiere, Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie weitere Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Obligationen, Kollektivanlagen, strukturierte Produkte) zur Verbuchung, Aufbewahrung und Verwaltung im offenen Depot;
- b) Edelmetalle in marktgängiger Qualität und Münzen in handelsüblicher Form zur Aufbewahrung im offenen Depot;
- c) Beweisurkunden, insbesondere Lebensversicherungspolice, zur Aufbewahrung im offenen Depot; und
- d) weitere Wertgegenstände je nach Eignung zur Aufbewahrung im offenen oder verschlossenen Depot.

Die Bank behält sich vor, vom Kunden oder von Dritten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen zu prüfen oder durch Dritte im In- oder Ausland prüfen zu lassen. Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen führt die Bank jeweils erst nach abgeschlossener Prüfung sowie allfälliger Umregistrierungen aus.

Die Bank behält sich vor, die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder vom Kunden jederzeit die Rücknahme von bereits entgegengenommenen Depotwerten zu verlangen. Die Bank übergibt dem Kunden eine Empfangsbestätigung. Für Titel, welche die Bank beschafft hat, wird keine separate Empfangsbestätigung ausgestellt. Die Empfangsbestätigung ist weder übertragbar noch verpfändbar. Der Kunde ermächtigt die Bank, bei Wertpapieren die Umwandlung in Wertrechte zu veranlassen.

### **2. Sorgfaltspflicht der Bank**

Die Bank behandelt die Depotwerte des Kunden mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

### **3. Melde-, Steuer- und Abgabepflichten**

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, seine Melde-, Steuer- und Abgabepflichten, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten bestehen, gegenüber Behörden, Steuerämtern, Gesellschaften und Börsen, zu erfüllen. Die Bank trifft weder eine Mitwirkungs- noch eine Hinweispflicht.

Die Bank kann aufgrund von Abkommen, welche die Schweiz mit anderen Ländern oder Organisationen getroffen hat, Steuern einbehalten und entsprechend abführen, sowie gesetzlich zulässige Informationen austauschen (vgl. die AGB der Bank).

### **4. Rückgabe und Auslieferung**

Unter Vorbehalt von anderen Bestimmungen dieses Depotreglements, vertraglichen Vereinbarungen, Kündigungsfristen sowie zwingenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Kunde von der Bank jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen und Kassastunden zu beachten. Die Bank behält sich die Geltendmachung allfälliger Pfand-, Retentions- und anderer Rückbehaltungs- und Verrechnungsrechte ausdrücklich vor.

Eine physische Auslieferung der Depotwerte ist nur dann möglich, wenn dies vom Emittenten vorgesehen ist. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw. Die Auslieferung der Depotwerte erfolgt nur gegen Unterzeichnung einer Quittung sowie Zahlung noch nicht erhobener und unbezahlter Depotgebühren.

Versand und Versicherung von Depotwerten erfolgen auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Weisung des Kunden liegen sowohl der Entscheid, ob eine Versicherung abgeschlossen werden soll, wie auch die Konditionen einer allfälligen Versicherung und die Wertdeklaration im Ermessen der Bank.

## **5. Entschädigung der Bank und Leistungen Dritter**

Die Entschädigung der Bank erfolgt nach dem jeweils geltenden Tarif. Die Bank behält sich dessen jederzeitige Änderung vor. Der Kunde wird vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise über die Änderung informiert.

Ferner hat die Bank das Recht, für Verwaltungshandlungen (Inkasso von Kapital und Erträgen, Ausübung von Bezugsrechten, Aktiensplits usw.) eine Kommission zu berechnen und für Auslagen sowie für aussergewöhnliche Bemühungen (Wertpapierlieferungen, Depotüberträge usw.) nach geltendem Tarif gesondert Rechnung zu stellen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank von Dritten Vergütungsleistungen bzw. Entschädigungen (z.B. Ausgabe-, Vermittlungs- und Bestandespflegekommissionen oder Vertriebskanalentschädigungen) (die „Leistungen Dritter“) erhält oder erhalten kann. Die Höhe der Leistungen Dritter variiert je nach Art des Produktes. Folgende Grössenordnungen kommen dabei zur Anwendung (jährlich wiederkehrend, in Prozent des Anlagevolumens): Geldmarktfonds: 0% bis 0.25%, Obligationenfonds 0% bis 1%, Aktienfonds 0% bis 1.25%, alternative Anlagenfonds 0% bis 1.5%, strukturierte Produkte 0% bis 2%. Durch die Unterzeichnung dieses Depotreglements bestätigt der Kunde, dass er die Informationen zu den potentiellen Leistungen Dritter verstanden hat und dass er damit einverstanden ist.

Der Kunde ist sich bewusst, dass Leistungen Dritter zu potentiellen Interessenkonflikten führen können, indem sie Anreize zu setzen vermögen, Produkte auszuwählen oder zu empfehlen, bei denen die Bank solche Leistungen Dritter erhält oder bei denen sie höhere Leistungen Dritter erhält (zum Beispiel Bevorzugung von Produkten bestimmter Anbieter oder bestimmter Kategorien von Produkten, die höhere Entschädigungen mit sich bringen). Die Bank kann auch Anlageprodukte empfehlen, bei welchen sie zwar keine Leistungen Dritter erhält, die jedoch von der Bank besonders unterstützt werden. Potentiellen Interessenkonflikten und insbesondere dem Kundeninteresse wird durch geeignete Massnahmen Rechnung getragen.

Die Leistungen Dritter sind im Tarif der Bank einkalkuliert. Erhält die Bank Leistungen Dritter, über die sie nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dem Kunden Rechenschaft ablegen und/oder diese abliefern müsste, so ist der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank diese Leistungen als Bestandteil ihrer Entschädigung für ihre eigene Tätigkeit einbehält. Mit der Unterzeichnung dieses Depotreglementes verzichtet der Kunde ausdrücklich sowohl auf die detaillierte Rechenschaftsablage als auch auf die Herausgabe dieser Leistungen Dritter.

## **6. Vertragsdauer**

Die Vertragsdauer ist unbestimmt. Die mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen insbesondere weder bei Tod, noch bei Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

## **7. Besondere Bestimmungen für das offene Depot**

### **7.1 Verwahrung**

Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, die Depotwerte bei Dritten, z.B. einer professionellen Dritt-Verwahrungsstelle ihrer Wahl, im eigenen Namen der Bank, aber ausschliesslich auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden, verwahren zu lassen.

Hat der Kunde keine anders lautenden Instruktionen erteilt, denen die Bank schriftlich zugestimmt hat, ist die Bank berechtigt, die Depotwerte nach Gattungen in einem Sammeldepot zu verwahren oder von einem Dritten in einem Sammeldepot verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

Die Bank kann Depotwerte, welche ausschliesslich oder hauptsächlich im Ausland gehandelt werden, in der dort üblichen Weise und unter Berücksichtigung der dort geltenden Gesetze und Usancen im Ausland verwahren lassen. Der Kunde trägt in diesem Fall insbesondere die Gefahr von gesetzlichen und behördlichen Beschränkungen und Lasten. Der Kunde trägt weiter das Risiko der Blockierung, Beschlagnahme oder Verrechnung der für ihn verwahrten Werte, sei es durch staatliche, gerichtliche, arbeitsrechtliche, kriegerische oder sonstige Massnahmen. Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten des Kunden geeignete Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Bei Sammeldepots in der Schweiz steht dem Kunden ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Depotwerte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu. Befindet sich das Sammeldepot im Ausland,

überträgt die Bank dem Kunden, soweit rechtlich möglich, den der Bank zustehenden Anspruch gegenüber dem ausländischen Sammeldepot-Verwahrer. Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot hat der Kunde keinen Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge oder Prägungen.

Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Ist bei Wertrechten oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Kunden am Ort der Aufbewahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf den eigenen Namen der Bank oder auf den Namen eines Dritten, immer aber ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls gattungsmässig verwahrt werden; von einer Auslosung erfasste Depotwerte werden von der Bank unter die Kunden verteilt, wobei sich die Bank bei einer Zweitverlosung einer Methode bedient, die allen Kunden eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstaussosung garantiert.

## 7.2 Verwaltung

Ohne besondere Weisung des Kunden besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen, wie zum Beispiel:

- a) den Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;
- b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten usw. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsmittel, jedoch ohne eine über die übliche Sorgfaltspflicht hinausgehende Verantwortung zu übernehmen;
- c) den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;
- d) die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten im Sinne des dem Kunden von der Bank im Einzelfall gemachten Vorschlages; und
- e) die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Wertpapieren oder Wertrechten, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Bei couponslosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte, wie z.B. Besorgung von Konversionen, Kauf und Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten, Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlten Titeln, Verwaltungshandlungen für Hypothekartitel usw., Vertretung von Aktien an Generalversammlungen, trifft die Bank nur auf besondere, rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden. In Bezug auf Aktien, die im In- oder Ausland an einer Börse kotiert sind, ist die Depotstimmrechtsvertretung unzulässig. Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Insbesondere ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, Bezugsrechte bestens auf den von der Bank festgelegten Termin zu verkaufen.

Können Verwaltungshandlungen für Wertpapiere oder Wertrechte zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden führen, ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Kunden, ganz oder teilweise zu verzichten.

## 7.3 Depotstimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus. In Bezug auf Aktien, die im In- oder Ausland an einer Börse kotiert sind, ist die Depotstimmrechtsvertretung unzulässig.

## 7.4 Depotauszug und Richtigbefund

Die Bank stellt dem Kunden in der Regel einmal jährlich eine Aufstellung seines Depotbestandes zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter das Depotreglement fallende Werte enthalten. Die Depotauszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von einem Monat seit deren Versand eine schriftliche Einwendung gegen ihre Richtigkeit bei der Bank erhebt.

Die Bank kann vom Kunden die Unterzeichnung einer Richtigbefundsanzeige verlangen. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen aus bankenüblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

## **7.5 Börsentransaktionen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte**

Im Übrigen gelten die Usancen der betreffenden Börsen- und Handelsplätze bzw. der jeweiligen Emittenten und Geschäftspartner.

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Kunden den An- und Verkauf von in- und ausländischen Werten. Die Bank ist berechtigt, Aufträge für Produkte mit erhöhtem Risiko (Derivate, Hedgefonds etc.) lediglich nach Abschluss einer separaten Vereinbarung oder aufgrund eines schriftlichen Einzelauftrages entgegenzunehmen. Der Kunde akzeptiert, dass seine Börsenaufträge unter Umständen mit zeitlicher Verzögerung ausgeführt werden, da sowohl die Börsenhandelstage und Handelszeiten an den entsprechenden Börsen als auch die Servicezeiten der Bank massgeblich sind. Ein in den Banksystemen erfasster Auftrag ist grundsätzlich nicht widerrufbar.

Aufträge an bestimmten Börsenplätzen oder in bestimmten Depotwerten führt die Bank nur aus, sofern der Kunde die Bank für solche Aufträge in einer separaten schriftlichen Erklärung ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie die Bank dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Markt gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Ohne rechtzeitiges Vorliegen einer solchen Erklärung ist die Bank berechtigt, entsprechende Aufträge abzulehnen. Zusätzlich kann die Bank die betroffenen Wertschriften und Wertrechte nach vorgängiger Information des Kunden veräussern. Die Bank kann Märkte und Währungen jederzeit vom Handel ausschliessen.

## **8. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots**

### **8.1 Übergabe**

Verschlossen der Bank übergebene Depotwerte sind mit einer Wertdeklaration zu versehen. Sie müssen auf den Umhüllungen die genaue Adresse des Kunden tragen und im Beisein eines Vertreters der Bank derart versiegelt oder plombiert werden, dass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Die verschlossen übergebenen Depots sind mit einer Erklärung auf besonderem Formular einzureichen, aus welchem das vollständige Siegel und die Unterschrift des Kunden hervorgehen.

Für Depotwerte, welche der Bank in versiegeltem Couvert übergeben werden, sowie für Versicherungspolice führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

### **8.2 Inhalt**

Die Bank nimmt für diese Verwahrungsart nur geeignete Vermögenswerte entgegen, keinesfalls aber feuergefährliche oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

### **8.3 Prüfungsrecht der Bank**

Die Bank ist berechtigt, vom Kunden bei Einlieferung den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Hat diese Kontrolle ausnahmsweise nachträglich in Abwesenheit des Kunden stattzufinden, so erstellt die Bank über den Depotinhalt zur Beweissicherung ein Protokoll.

### **8.4 Haftung**

Die Bank haftet nur für den von ihr grob verschuldeten und vom Kunden nachgewiesenen unmittelbaren Schaden. Die Haftung für diesen Schaden ist dabei höchstens auf den deklarierten Wert begrenzt.

Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch atmosphärische Einflüsse, insbesondere Trockenheit und Feuchtigkeit, höhere Gewalt und Elementarereignisse, insbesondere Krieg und Unruhen, Einwirkung ionisierender Strahlen, Erdbeben oder Überschwemmungen entstanden sind. Derartige Schäden trägt ausschliesslich der Kunde.

Nimmt der Kunde die Depotwerte zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die Bank von jeder Haftung.

## 8.5 Versicherung

Die Versicherung der deponierten Gegenstände ist Sache des Kunden.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1 Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden vorbehalten, eine spezielle Vereinbarung frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

### 9.2 Inkrafttreten

Dieses Depotreglement tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

### 9.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren im Zusammenhang mit der Kontobeziehung ist Zürich 1, Schweiz. Die Bank hat auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.